Flächennutzungsplan-Neuaufstellung-Vorentwurf „Feuerwehr“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Sitzungsvorlage über die Abwägung der während der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung-Vorentwurf „Feuerwehr“ zur Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 18.02.2021 – 19.03.2021, wurde am 11.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2021/ Nr. 9) öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der **Öffentlichkeit** wurde im Rahmen der Beteiligung **3 Stellungnahmen** abgegeben.

Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 15.02.2021 um Stellungnahme bis einschließlich 19.03.2021 gebeten.

- Gemeinde Haßloch
- Verbandsgemeinde Deidesheim
- Verbandsgemeinde Edenkoben
- Verbandsgemeinde Lambrecht
- Verbandsgemeinde Maikammer
- Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Seitens der N**achbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung von der

- Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
- Verbandsgemeinde Deidesheim

eine Stellungnahme **ohne Anregungen** abgegeben.

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom 15.02., 16.02. 17.02. und 23.02.2021 um Stellungnahme bis einschließlich 19.03.2021 gebeten.

- Amprion GmbH, Dortmund
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest), Stuttgart
- Behindertenvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesnetzagentur. Berlin
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth
- Deutsche Telekom Beka Trassenschutz, Bayreuth, (Richtfunk ausgelagert an Ericsson)
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach a. Main
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- ESN, Technik
- ESN, Grundstücksentwässerung Kanalbau

- Fernstraßenbundesamt, Leipzig
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Haardt, Landau
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung, Ludwigshafen
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Pfalzwerke AG Netzservice Regionalnetz, Ludwigshafen
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement (150)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Hauptabteilung, SG Brand- und Katastrophenschutz (114)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring
- Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)
- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** haben im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben:

mit Anregungen

- ESN, Grundstücksentwässerung Kanalbau
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung, Ludwigshafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn
- Pfalzwerke AG Netzservice Regionalnetz, Ludwigshafen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

ohne Anregungen

- Amprion GmbH, Dortmund
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Beka Trassenschutz, Bayreuth, (Richtfunk ausgelagert an Ericsson)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach a. Main
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main
- Fernstraßenbundesamt, Leipzig
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring
- Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)

Folgende **Behörden und Träger öffentlicher Belange** haben **keine Stellungnahme** im Rahmen der Beteiligung **abgegeben**:

- Behindertenvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Bundesnetzagentur. Berlin
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- ESN, Technik
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Haardt, Landau
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement (150)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Hauptabteilung, SG Brand- und Katastrophenschutz (114)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss

- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 1 – Bürger/in, 18.03.2021		
[…] im Rahmen der öffentlichen Auslegung für den Flächennutzungsplan Neuaufstellung „Feuerwehr“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf verweisen wir auf unsere fortgesetzte anwaltliche Legitimierung und übermitteln in 2 Anlagen zu dieser Stellungnahme - nochmals unsere anwaltliche Legitimierung für Herrn Manfred Schuster sowie - unsere Stellungnahme vom 02.10.2017 zur damaligen öffentlichen Auslegung im Verfahren nach § 13a BauGB. Letztere **Stellungnahme vom 02.10.2017** machen wir vollinhaltlich zum Gegenstand unserer aktuellen Eingabe im Rahmen der laufenden öffentlichen Auslegung für den Flächennutzungsplan Neuaufstellung Feuerwehr. Die in der Stellungnahme vom 02.10.2017 vorgetragenen Argumente gelten für das aktuelle Bauleitplanverfahren unverändert fort. **Ergänzend** wird im Zuge der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeführt: Das **nördlich** an das Grundstück **des** Lidl-**Einkaufsmarktes** angrenzende Grundstück ist für die Realisierung des Vorhabens besser geeignet. Den bisherigen Planungsunterlagen lassen sich Gründe dafür nicht entnehmen, weshalb dieses Grundstück nicht in Betracht gezogen wird. Es ist ebenso **verkehrsgünstig**, in direkter Nachbarschaft zum Plangrundstück und zum Verkehrskreisel gelegen, hat aber den Vorteil, dass es näher zu sonstiger emissionsbelasteter Nutzung ausgerichtet ist und nicht von immissionsschutzbedürftiger Wohnbebauung umgeben ist. Der **Flugbetrieb** wird nicht beeinträchtigt. Das Maß der baulichen Nutzung des geplanten Feuerwehrhauses stellt keine Gefährdung des Flugbetriebes dar. Andernfalls wäre der Einkaufsmarkt sub specie Höhenentwicklung und Luftverkehrssicherheit auch nicht genehmigungsfähig (gewesen).	Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben begründet werden, sind die vorgebrachten Einwände und Äußerungen erst auf der nachgelagerten Planungsebene relevant und zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren eine fast gleichlautende Stellungnahme vorgebracht, welche im Rahmen der dortigen Abwägung berücksichtigt und behandelt wird.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung sind damit nicht verbunden. An der Planung wird weiterhin festgehalten.

Dort sind auch keine **Rodungen** erforderlich. Die rechteckige Form des Grundstücks in der Haßlocher Straße, nördlich des Einkaufsmarktes, ist zur Nutzung von Feuerwache mit vorgelagerten Bewegungsflächen und Stellplätzen praktischer als das **unförmige Vorhabengrundstück** direkt am Verkehrskreisel, welches sich sowohl nach Norden als auch nach Süden, zum Verkehrskreisel hin verjüngt. Das Grundstück nördlich des Einkaufsmarktes liegt ebenfalls „im zentralen Bereich zwischen Lachen und Speyerdorf“, welcher gemäß undatierter Begründung des Vorentwurfs auf Seite 3 als optimaler Standort angesehen wird. Die Entfernung zum Verkehrskreisel beträgt lediglich 60 Meter. Die **Einsatzzeiten** der Feuerwehr werden von dort aus ebenso gut erreicht. Durch die Realisierung des Wohngebiets am Jahnplatz drängt sich die **Verlegung** der geplanten Feuerwache **aus dem Wohnumfeld** am Verkehrskreisel heraus in Richtung des bestehenden gewerblichen Nutzungskontextes durch Verlagerung in die Haßlocher Straße zusätzlich auf. **Rodungen** auf dem Vorhabengrundstück sollen weitestmöglich vermieden werden. Die Rodungen lassen sich nicht vermeiden. Der Baumbestand steht dort zentral. Auf dem Vorhabengrundstück schließen sich die Realisierung von Feuerwehrhaus mit Bewegungs- und Stellplatzflächen einerseits und die Erhaltung des Baumbestandes andererseits wechselseitig aus. Ein naturschutzverträglicher Ausgleich ist auf dem Vorhabengrundstück nicht zu erreichen. Der Baumbestand müsste (fast) vollständig weichen. Wir beantragen **Benachrichtigung** in Schrift- oder Textform über die Berücksichtigung unserer Eingabe im Rahmen der anstehenden **Abwägung**. […]		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 2 – Bürger/in, 18.03.2021		
[…] in Zeiten des Klimawandels und vermehrten Baumsterbens finde ich es als junge Generation unverantwortlich, dass hier die letzte verbliebene Grünfläche dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses nebst 38 Stellplätzen und Übungsflächen weichen soll. Die Stadt Neustadt wurde kürzlich mit dem Label „Stadtgrün Naturnah" ausgezeichnet. Der Preis wurde u.a. von der Umweltdezernentin entgegen genommen. Kommunen, die dieses Label erhalten, zeichnen sich u.a. für die biologische Vielfalt auf öffentlichen Flächen aus. In verschiedenen Projekten leistet die Stadt Neustadt nach eigenen Angaben einen erheblichen Beitrag zur Rettung und Erhalt der Umwelt. Von der Umweltdezernentin sowie den Vertretern der Abteilungen Naturschutz und Grünflächen kann man erwarten, dass sie sich für den Erhalt dieser letzten verbliebenen Grünfläche im größten Ortsteil der Stadt Neustadt engagieren. Ansonsten ist die Verleihung des Labels unglaubwürdig und sollte in Frage gestellt bzw. zurückgegeben werden. Mit der Bebauung am geplanten Standort würden 5.347m² Boden versiegelt. Ca. 60 Bäume müssten gefällt werden, was massive Auswirkungen auf die lebensnotwendige Sauerstoffproduktion hätte. Zahlreiche Bäume fielen aufgrund des angelegten Kreisels sowie der Bebauung des Jahnplatzes bereits zum Opfer. Am geplanten Standort befinden sich bekanntlich besonders geschützte Tierarten. Die artenschutzfachliche Studie aus dem Jahr 2016 konnte eine erhöhte Aktivitätsdichte von Federmäusen sowie Exemplare der Zauneidechse beobachten. Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f (l) Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Aufgrund der EU Artenschutzrichtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aus dem Jahr 2007 gehören Zauneidechsen zu den besonders geschützten Tierarten. Nicht nur die Art selbst ist streng geschützt. Es ist zudem verboten, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören. Somit würde das weitgehende Entfernen oder	Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben begründet werden, sind die vorgebrachten Einwände und Äußerungen erst auf der nachgelagerten Planungsebene relevant und zu berücksichtigen. Zwar wurde seitens der/ des Bürgerin/ Bürgers keine persönliche Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung“ eingereicht, jedoch wurden die angesprochenen Themenfelder: ▪ Stellplätze ▪ Label „Stadtgrün Naturnah" ▪ Rodung der Bäume ▪ Artenschutz ▪ Alternativstandorte im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt, weshalb Sie auf Flächennutzungsplanebene nicht erneut behandelt werden.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung.

Verschließen von Versteckmöglichkeiten einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auf der Grünfläche nisten zahlreiche Vogelarten, die in der Neuaufstellung „Feuerwehr" überhaupt nicht erwähnt werden. Mit der Rodung der Bäume würde man den Vögeln die letzten verbliebenen Brutflächen und Nahrungsräume entziehen. Es ist unstrittig, dass sich unsere Vogelwelt in einem kritischen Zustand befindet. Um dem dramatischen Artensterben entgegen zu wirken, muss der Mensch alles erdenkliche zum Erhalt der Arten beitragen. In Anbetracht dessen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft das Gewerbegebiet „Lilienthal" vorhanden ist, kann ich nicht nachvollziehen, weshalb der Neubau nicht in diesem Gebiet entsteht. Die Argumentation, der Neubau müsse sich unbedingt in der Ortsmitte befinden, trifft exakt auf diesen Standort zu. Zumal eine Feuerwehr in einem Gewerbegebiet wesentlich umweltverträglicher angesiedelt ist. als mitten in einem Wohngebiet. Umwelt- und Emissionsschutz sind am geplanten Standort nicht gewährleistet. Der Mindestabstand zur bestehenden Wohnbebauung von mindestens 80 Metern kann am geplanten Standort nicht eingehalten werden. In den Videokonferenzen des Umwelt- und Bauausschusses wurden Fragen zu Alternativstandorten sehr schnell abgetan, mit der Aussage, es gäbe keine. Ich bezweifle stark, dass man sich ausführlich um Alternativstandorte bemüht hat. In einer Ortsbeiratssitzung konnte ich mich persönlich davon überzeugen, dass alle aufgeführten Standorte als „alterativlos" dargestellt wurden. Hier sollte nunmehr eine erneute, sorgfältigere Recherche erfolgen. Ich bitte meine in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkte abzuwägen und mich über deren Berücksichtigung schriftlich zu informieren. […]		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 3 – Bürger/in, 17.03.2021		
[…] Bei der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung handelt es sich nunmehr um die letzte verbliebene Grünfläche nebst Bolzplatz im Mittelpunkt des Ortsteils Lachen-Speyerdorf. Ich spreche mich hiermit gegen die Versiegelung dieser Fläche von insgesamt 5.347m aus. Auf der Grünfläche besteht ein alter Baumbestand mit ca. 60 Bäumen, der für das geplante Vorhaben komplett gerodet werden müsste. Der Bolzplatz wird täglich von Kindern und Jugendlichen genutzt und würde im Falle einer Bebauung ebenfalls komplett wegfallen. Die Grünfläche/Parkanlage ist für die Bevölkerung von hohem Nutzen. Bewohner des nahegelegenen Altenwohnheims sowie Senioren aus dem Ort nutzen diese Anlage zum Spaziergang oder zum Verweilen auf der Parkbank. Sie sind i.d.R. mit Rollatoren unterwegs, nicht mobil und haben keine Möglichkeit weite Entfernungen bis zum Pfälzer Wald zurück zu legen. Die Parkanlage besteht überwiegend aus altem Laubbaumbestand, von dem bekanntlich die für Mensch und Tier hohe, lebensnotwendige Sauerstoffproduktion ausgeht. In Zeiten des Klimawandels, mit vermehrt auftretenden extremen Hitzetagen und Tropennächten, ist der Erhalt von alten, bestehenden Grünflächen Inmitten von Städten und Gemeinden zweifelsohne absolut notwendig. Die Versiegelung von Grünflächen hat ökologische Folgen und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, u.a. wird die Grundwasserbildung verringert. Der Ortsvorsteher der Gemeinde Lachen• Speyerdorf gehört der SPD an, die erst kürzlich Klimaschutz zum allerwichtigsten Wahlkampfthema erkoren hat. Absolut widersprüchlich und somit nicht mit den Klimaschutzzielen der SPD vereinbar, ist die Auswahl dieses Standortes durch den SPD Ortsvorsteher. Im Zuge der Bebauung des Jahnplatzes fielen im Oktober 2019 - trotz Anordnung des OVG Koblenz an die Fa. Gerst vorerst keine Linden zu fällen - 11 der 14 alten Lindenbäume unwiederbringlich zum Opfer. Mit Errichtung des Kreisels im Jahr 2007 musste der Kinderspielplatz nebst altem Baumbestand weichen. Zahlreiche, alte Platanen säumten ursprünglich die Flugplatzstraße entlang des alten Sportplatzes bis hin zum Haus Nr. 58. Eine Neuanpflanzung erfolgte aus unbekannten Gründen nicht. Alte Luftaufnahmen belegen, dass sich die ursprüngliche Grünfläche in der Ortsmitte von den 1980er Jahren bis heute auf nur	Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben begründet werden, sind die vorgebrachten Einwände und Äußerungen erst auf der nachgelagerten Planungsebene relevant und zu berücksichtigen. Zwar wurde seitens der/ des Bürgerin/ Bürgers keine persönliche Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung“ eingereicht, jedoch wurden die angesprochenen Themenfelder: ▪ Rodung der Bäume ▪ Aufenthaltsfunktion für die Bevölkerung ▪ Klimaschutz ▪ Konflikt mit benachbarter Wohnbebauung ▪ Kampfmitteluntersuchung – Anomalien in der Nähe zu Bäumen ▪ Alternativstandorte im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt, weshalb Sie auf Flächennutzungsplanebene nicht erneut behandelt werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan – Neuaufstellung sind damit nicht verbunden. An der Planung wird weiterhin festgehalten.

noch ca. 20% reduziert hat. Mit der Bebauung des Jahnplatzes liegt der geplante Standort für das Feuerwehrgerätehaus faktisch inmitten von Wohnbebauung. Konflikte mit der Bevölkerung sind absehbar und sollten unbedingt vermeiden werden. Wenngleich die Notwendigkeit der Freiwilligen Feuerwehr unumstritten ist, sollte umfangreich nach adäquaten Standorten außerhalb unmittelbarer Wohngebiete gesucht werden Laut artenschutzfachlicher Studie aus dem Jahr 2016 konnte eine erhöhte Aktivitätsdichte von Fledermäusen sowie Exemplare der Zauneidechse beobachtet werden. Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Laut der EU Artenschutzrichtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aus dem Jahr 2007 gehören Zauneidechsen zu den besonders geschützten Tierarten. Nicht nur die Art selbst ist streng geschützt. Es ist zudem verboten, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören. Somit würde das weitgehende Entfernen oder Verschließen von Versteckmöglichkeiten einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Ab s. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die ihrer Verstecke (Ruhestätten) beraubten Eidechsen wären einem erhöhten Mortalitätsrisiko ausgesetzt (Prädation, Überwinterung). Auch bei geeigneten Witterungsbedingungen hält sich i.d.R. ein Teil der Zauneidechsen in ihren (oftmals unterirdischen und verwinkelten) Versteck en auf (Blanke 2006, 2010); eine Nutzung kann somit niemals sicher ausgeschlossen werden. Der vorgeschlagene Verschluss kann somit auch zu einem langsamen Verenden von eingeschlossenen Tieren führen. Insofern droht regelmäßig auch ein Verstoß gegen § 44 Ab s. 1 Nr. 1 BNatSchG. Bei der Kampfmitteluntersuchung des Plangebietes im Jahr 2018 wurden vier Anomalien in der Nähe zu Bäumen festgestellt. Eine genaue Untersuchung kann ausschließlich durch Freistellung, ergo Fällung der Bäume, erfolgen. Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in der geplanten Dimension, nebst Übungs-/Aufstellflächen und 38 Stellplätzen, hätte auf jeden Fall die Rodung der kompletten		

Grünfläche zur Folge. Hinzu käme die aufwendige Entfernung des Wurzelwerks. Angesichts der komplexen Problematik kann aus umwelt-, naturschutzrechtlichen und finanziellen Gründen nicht davon ausgegangen werden, dass ausgerechnet diese Fläche für dieses Bauvorhaben besonders geeignet ist. Prinzipiell ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in einem Gewerbegebiet wesentlich umweltverträglicher angesiedelt. Der Gewerbepark „Lilienthal" befindet sich nur wenige Meter vom geplanten Standort entfernt. Die „neue Ortsverwaltung" sieht ebenfalls vor, Ihren Standort dorthin zu verlegen, weil es sich nach eigenen Angaben um die Ortsmitte handele. Der Gewerbepark „Lilienthal" verfügt über voll erschlossene Grundstücke, bei der das Bauvorhaben ohne große Problematik sofort realisiert werden könnte. Das Argument, dass sich das Grundstück im Eigentum der Stadt befinden müsse, kann kein ausschlaggebendes Kriterium sein. Alle Seiten sprechen der Freiwilligen Feuerwehr großes Lob und Anerkennung für ihre hohe Einsatzbereitschaft aus. Im Gegenzug sollte man in der Lage sein, dies entsprechend zu honorieren und ein adäquates Grundstück zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Neustadt hat in den letzten Jahren einige Objekte erworben über deren Gründe bzw. Verwendungs-zwecke wenig publik wurde. In einer Sitzung des Ortsbeirats im Jahr 2016 wurden sämtliche Alternativstandorte im Schnelldurchgang abgehandelt. Eine sorgfältige Prüfung mit detaillierten Abwägungen erfolgte nicht. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Gelände neben der Einkaufsmarktes „Lidl" - ohne nennenswertem Baumbestand-nicht geeignet sein sollte. Das angeführte Argument, bei dieser Fläche „handele es sich um die Einflugschneise von Segelflugzeugen" trifft auf den jetzt geplanten Standort ebenso zu. Ich bitte um sorgfältige Abwägung meiner in dieser Stellungnahme aufgeführten Positionen sowie um die Benachrichtigung über die Berücksichtigung. […]		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 19 – ESN, Grundstücksentwässerung, Kanalbau 13.04.2021		
[…] <u>1. Bestandssituation und bisherige Berücksichtigung der Flächen</u> Im ausgewiesenen Geltungsbereich befindet sich zum einen gemäß historischen Unterlagen die Grabenverrohrung „Im Schildsteg“ und zum anderen ein Kanal, der einen Teil der Straßenentwässerung der Haßlocher Straße in den verrohrten Schildsteggraben einleitet (s. Abbildung 1). Die Zuständigkeit für die Grabenverrohrung sehen wir hier bei der unteren oder oberen Wasserbehörde und die Zuständigkeit für den Straßenentwässerungskanal bei der Tiefbauabteilung der Stadtverwaltung Neustadt. Westlich des Gebietes verläuft entlang der Flugplatzstraße ein DN900SB-, bzw. DN1200SB-Mischwasserkanal des ESN. Die nächstgelegene Behandlungsanlage ist die Zentralkläranlage in Lachen-Speyerdorf, eine Entlastungsanlage wird auf dem Fließweg zur Kläranlage nicht tangiert. Die betroffenen Flächen des Gebietes wurden in den bisherigen Bebauungsplänen stets als Grünflächen ausgewiesen. Eine Berücksichtigung der Niederschlagsabflüsse erfolgte in den Generalentwässerungsplänen der letzten Jahrzehnte immer mit Ableitung in die Grabenverrohrung „Im Schildsteg“. Von daher ist aus hydraulischer Sicht das anfallende Niederschlagswasser in die Grabenverrohrung einzuleiten.	Da die Stellungnahme nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung ist und ausschließlich Inhalte, betrifft, welche auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet werden, fließen die Anregungen und Hinweise im Rahmen der parallel laufenden Bebauungsplanänderung „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung“ ein.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung.

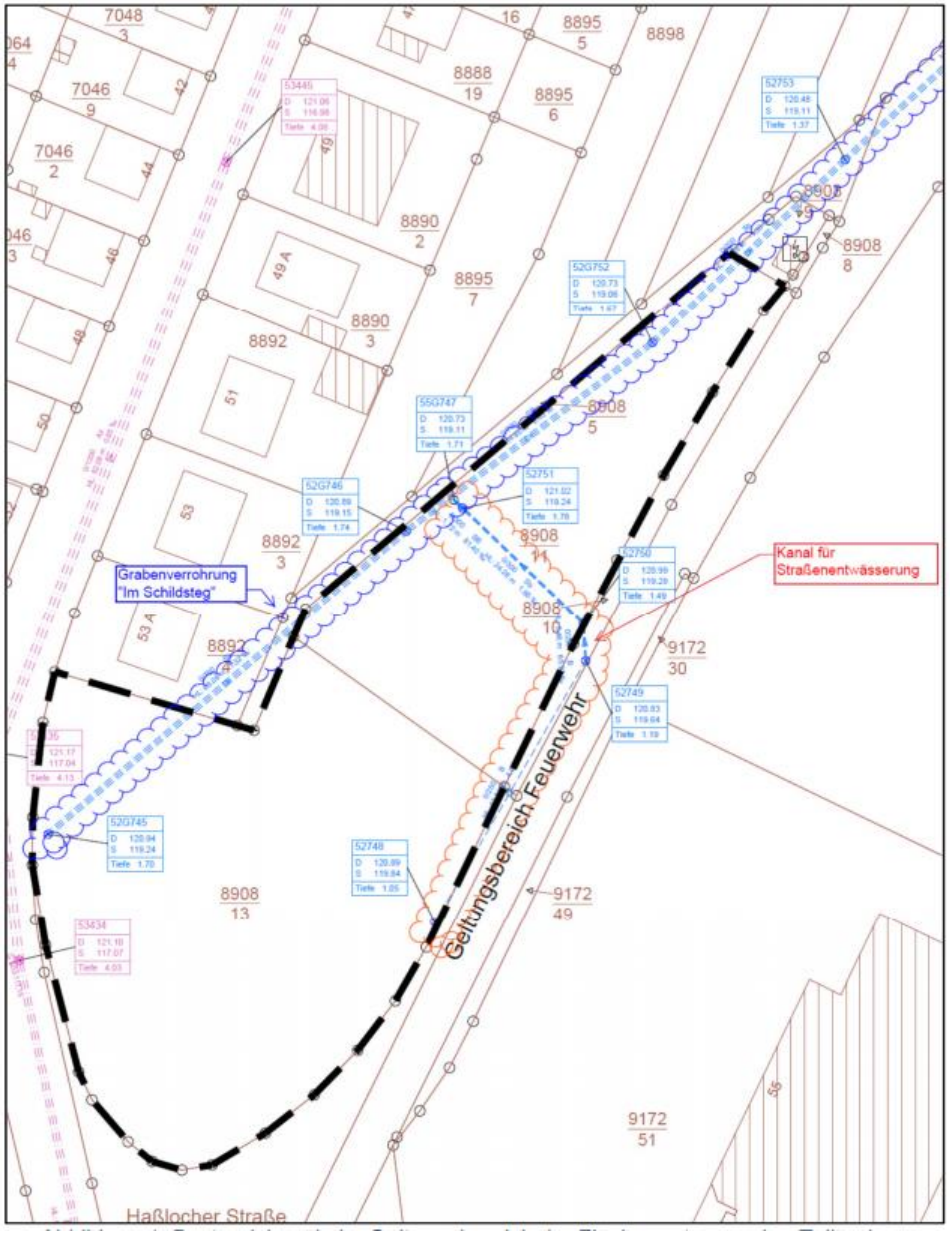
Grabenverrohrung
"Im Schildsteg"
Kanal für
Straßenentwässerung
Geltungsbereich Feuerwehr
Haßlocher Straße

<u>2. Anfallendes Abwasser und Entsorgung</u> Aus unserer Sicht fallen, das Kanalnetz des ESN betreffend, unterschiedliche Abwässer an, die einer unterschiedlichen Behandlung vor der Ableitung bedürfen: ▪ Häusliches Schmutzwasser, das i.d.R. ohne Probleme in die dafür vorgesehenen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden kann. ▪ Bei Außenflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe anfallen (dies betrifft insbesondere einen möglichen Fahrzeugwäscheplatz sowie eine Übungsfläche) werden Abwasserbehandlungs- und evtl. auch Rückhalteanlagen (Koaleszenzabscheider, Sicherheitsauffangbecken) notwendig bevor eine Ableitung in den Mischwasserkanal erfolgen kann. ▪ Gewerbliches/Industrielles Schmutzwasser aus dem Werkstattbetrieb, das aufgrund anfallender wassergefährdender Stoffe einer Abwasserbehandlung (Koaleszenzabscheider) zu unterziehen ist, bevor es dem Mischwasserkanal zugeführt wird. Bei der Ableitung sind die Beschaffenheitskriterien gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Neustadt (AllgE) einzuhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grabenverrohrung ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. […]		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 26 – Generaldirektion kulturelles Erbe, Speyer 19.02.2021		
[…] in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme eine Fundstelle verzeichnet (s. beigefügte Kartierung). Die Kartierung folgt den Grenzen des Geltungsbereichs, ausgelassen sind nicht kartierbare und nicht näher eingrenzbare Fundstellen. Wir ersuchen Sie den vorgegebenen Bereich mit der Kennung „Archäologische Verdachtsfläche" sowie einem Gemarkungskürzel und der Stellennummer in den Plan zu übernehmen. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor	Die archäologische Verdachtsstelle wurde bereits in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Gemarkungskürzel und die Stellennummer werden, in der Begründung und der Planzeichnung ergänzend aufgenommen. Die sonstigen Anmerkungen und Hinweise werden auf der nachgelagerten Planungsebene berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt und die Bezeichnung angepasst. Ebenso werden Gemarkungskürzel sowie Stellennummer in der Begründung und Planzeichnung ergänzt. Die sonstigen Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich. Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu der Fundstelle bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.		Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung sind damit nicht verbunden.

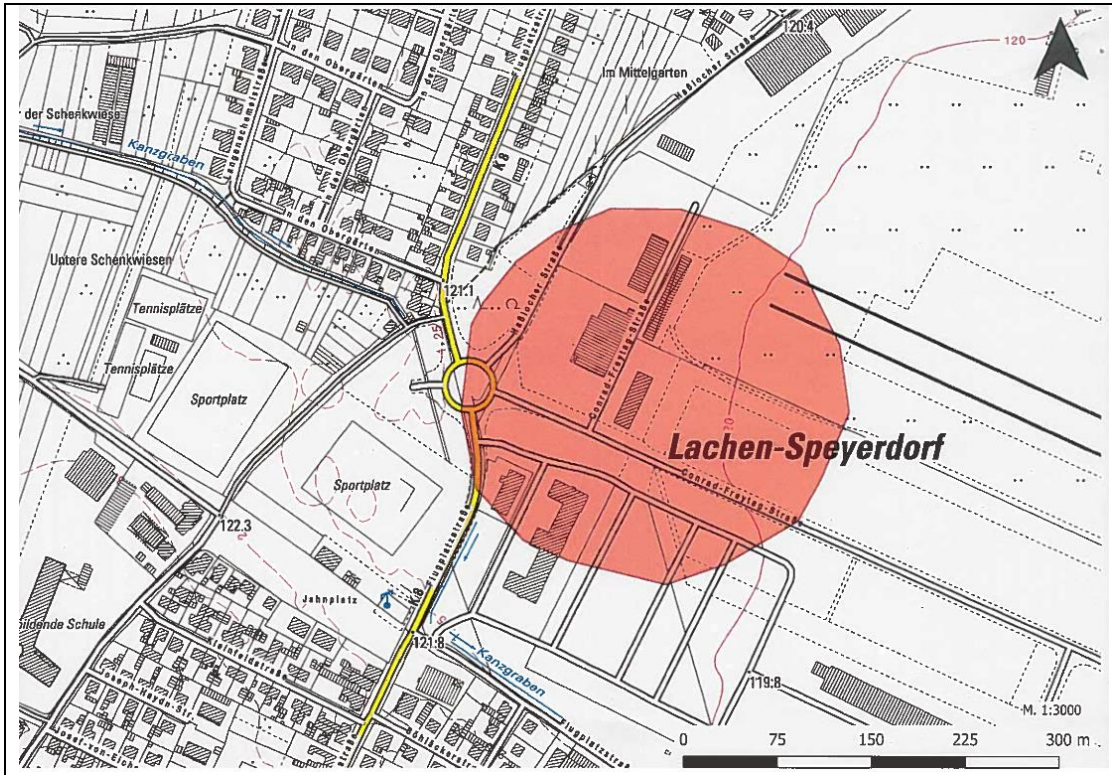

[…]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 29 – Industrie- und Handelskammer, Ludwigshafen 13.03.2021		
[…] Zielsetzung der Planung ist es insbesondere den Anforderungen der freiwilligen Feuerwehr Lachen-Speyerdorf durch Schaffung eines adäquaten Standorts zum Neubau eines den heutigen Vorgaben entsprechenden Feuerwehrgerätehauses Rechnung zu tragen und die Anforderungen an die Freiraumgestaltung in unmittelbarer Nähe des Gebäudes zu berücksichtigen. Die aktuell vorhandenen Einrichtungen entsprechen in vielfacher Hinsicht nicht mehr den gängigen Standards.	Die Hinweise und Anregungen werden begrüßt.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung.

Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz begrüßt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Durch Brände können unternehmerische Existenzen in Minuten vernichtet werden, weshalb ein modernes Feuerwehrgerätehaus auch für Gewerbetreibende essentiell ist. Positiv ist daher, dass der Standort in zentraler Ortslage zwischen den beiden Ortsteilen anvisiert wird, um im Einsatzfall durch kurze Wege eine schnelle Hilfe bereitstellen zu können. Die Flächennutzungsplanung entspricht zudem den landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Die Modernisierung des Feuerwehrgerätehauses dient auch der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Dies ist von hoher Relevanz, um die Unfallgefahren der im Brandschutz tätigen im Vergleich zum bestehenden Feuerwehrstandort zu verringern. […]		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 33 – Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz 17.03.2021		
[…] aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zur oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau / Altbergbau:** Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung "Feuerwehr" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. **Boden und Baugrund** **-- allgemein:** Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	zu Bergbau/ Altbergbau: Der Hinweis wird begrüßt. zu Boden und Baugrund: - allgemein: Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurde bereits auf Ebene des Bebauungsplanes ein Baugrundgutachten erstellt sowie eine orientierende abfallrechtliche Beurteilung von aushubrelevanten Böden durchgeführt. Darüber hinaus wurde eine Detailuntersuchung durchgeführt, um die Schafstoffsituation zu überprüfen sowie die Zusammensetzung der Altablagerungen zu ermitteln.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung.

- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. […]	- mineralische Rohstoffe: Der Hinweis wird begrüßt.	

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 35 – Landesbetrieb Mobilität Speyer, 25.02.2021		
[…] das Plangebiet befindet sich in Lachen-Speyerdorf im Bereich der K 8. Bei der K 8 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Im weiteren Verfahren bitten wir um Mitteilung der Lage der ggf. erforderlichen externen Ausgleichsfläche, damit unsererseits geprüft werden kann, ob Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer berührt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz. […]	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung begründet sich grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben, weshalb auch der mit der Planung verbundene Eingriff erst im Rahmen des Bebauungsplanes ausgeglichen wird. Die externe Ausgleichsfläche kann den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung“ entnommen werden.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 36 – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Hahn 16.02.2021		
[…] die Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Feuerwehr" (Vorentwurf) im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf haben wir aus luftrechtlicher Sicht mit folgendem Ergebnis geprüft: Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Lachen-Speyerdorf im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)“.	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene und fast gleichlautende Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, wird im Rahmen der dortigen Abwägung behandelt.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung.

Teile des Plangebiets liegen innerhalb des An- und Abflugsektors des Verkehrslandeplatzes Lachen-Speyerdorf. Der An- und Abflugsektor beginnt im Abstand von 30 m vor der Schwelle der Landebahn, bzw. beginnt 30 m hinter dem ausgewiesenen Startbahnende. Mit einer Divergenz von 10% steigen die Sektoren im Verhältnis von 1:20 von einer Höhe von 0 bis 100 m an. Größtenteils liegt das Plangebiet jedoch innerhalb der seitlichen Übergangsfläche des Verkehrs-landeplatzes Lachen-Speyerdorf im Sinne der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Die seitliche Übergangsfläche schließen sich an die seitlichen Begrenzungslinien des Streifens bzw. der An- und Abflugfläche an. Mit einer ansteigenden Höhe von 0 bis 45 m (im Verhältnis 1:5) über der Höhe des Flughafenbezugspunktes sollten sie nicht von Bauwerken durchdrungen wer-den, welche nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebes gefährden können. Alle innerhalb dieser Hindernisbegrenzungsflächen geplanten Bauvorhaben sind nur mit unserer Zustimmung genehmigungsfähig. Wir bitten daher um Aufnahme entsprechender Hinweise im Bebauungsplan. Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen. Aufgrund der möglicherweise erforderlichen Beteiligung weiterer Behörden bitten wir um frühzeitige Antragstellung, mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Kraneinsatz. […]		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 38 – Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen 19.03.2021		
[…] im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren, geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und	Auf Ebene der Flächennutzungs-planung begründet sich grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben. Dennoch werden wir die textliche Passage in die	Die Begründung wird um die Textpassage ergänzt. Die restlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich unmittelbar keine Hauptversorgungsleitungen Strom der Pfalzwerke Netz AG, jedoch ragt der Schutzstreifen unserer nördlich verlaufenden 20-kV-Freileitung, Pos. 135-30, in den Geltungsbereich hinein, was in der Planzeichnung jedoch nicht zeichnerisch zu berücksichtigen ist. Zur Information bzw. Bestätigung über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Darüber hinaus regen wir zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung von Infrastruktureinrichtungen Energie an, dass unter einem Punkt, bspw. ***„Infrastruktureinrichtungen Strom“,*** der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag im Textteil des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird: ***X.X Infrastruktureinrichtungen Strom*** *Freileitung* *In den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ragt ein Schutzstreifen einer Freileitung der Pfalzwerke Netz AG hinein. Innerhalb des Schutzstreifens dieser Mittelspannungsleitung bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.* Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird. Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes um Zusendung der rechtswirksam gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	Begründung aufnehmen.	ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung.

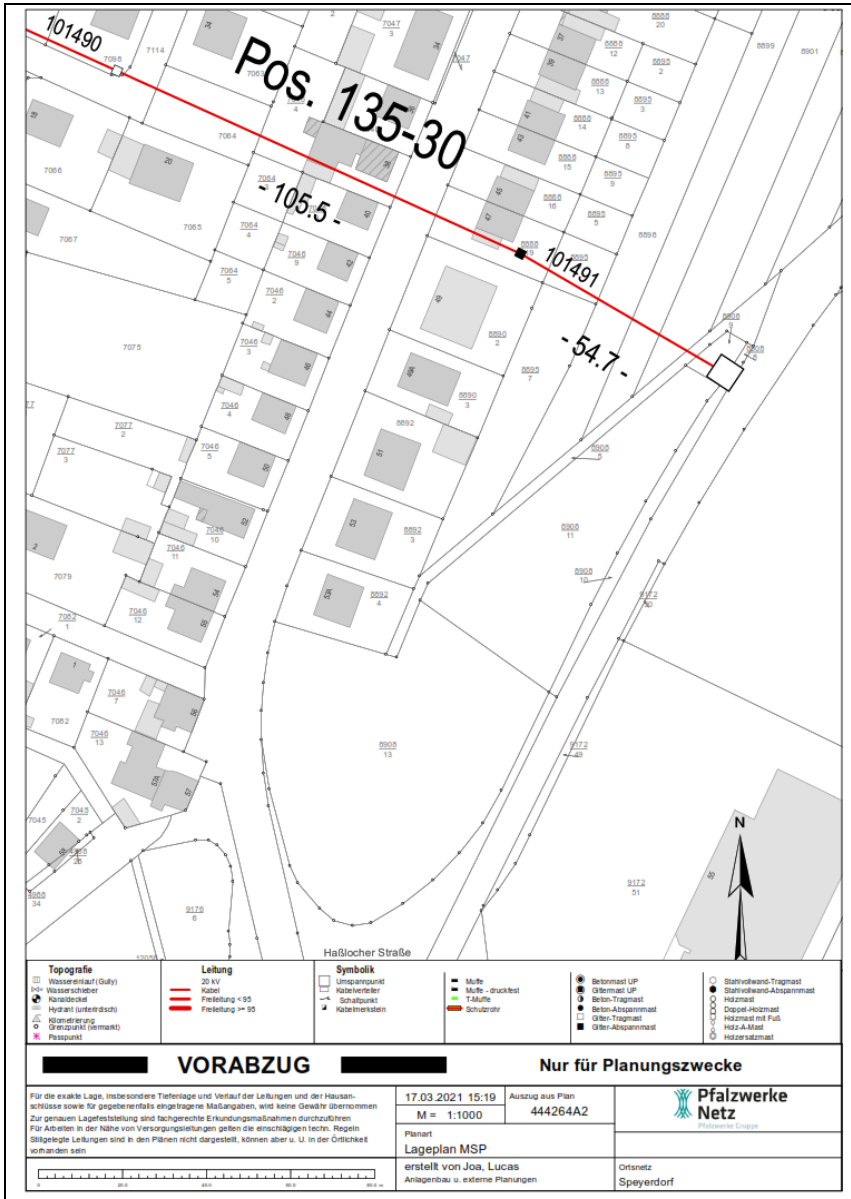
101490
Pos. 135-30
- 105.5 -
101491
- 54.7 -
Haßlocher Straße
N
Topografie
Leitung
Symbolik
VORABZUG
Nur für Planungszwecke
17.03.2021 15:19
M = 1:1000
Auszug aus Plan
444264A2
Pfalzwerke Netz
Planart
Lageplan MSP
erstellt von Joa, Lucas
Anlagenbau u. externe Planungen
Ortsnetz
Speyerdorf

[…]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 62 – SGD Süd, Raumordnung und Landesplanung, 19.03.2021		
[…] mit der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans (FNP) für den o.g. Planbereich beabsichtigt die Stadt Neustadt an der Weinstraße ein ca. 0,5 ha großes Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr darzustellen. Die Planfläche grenzt an den Kreisel in der Ortsmitte von Lachen-Speyerdorf. Im 2005 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße wurden im Planbereich eine gemischte Baufläche und eine Grünfläche dargestellt, die von einer erhaltenswerten bzw. zu entwickelnden Vernetzungslinie überlagert sind. Die Grünfläche ist zudem noch als Altablagerungsstelle nach dem Abfall-deponiekataster Rheinland-Pfalz / Neustadt gekennzeichnet. Der verbindliche Einheitliche Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar von 2014 weist für den Planbereich sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen sowie eine Siedlungsfläche Wohnen und eine Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe aus. Regionalplanerische Ziele stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. **Die vorgesehene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für den o.g. Planbereich ist mit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar.** Hinsichtlich des Flächenmanagements und der hierzu in der Datenbank Raum+ Monitor erfassten Daten wird angeregt, diese der Planung entsprechend zu aktualisieren. […]	Die Zustimmung wird begrüßt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 wird die Datenbank Raum+ aktualisiert. Vor diesem Hintergrund werden auch die Neuaufstellungen für Teilbereiche in die Datenbank eingepflegt bzw. bei der Aktualisierung berücksichtigt.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächen-nutzungsplan-Neuauf-stellung.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 63 – SGD Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 16.04.2021		
[…] **<u>A. allgemeine Wasserwirtschaft</u>** Zunächst ist festzuhalten, dass hier unklar ist, was genau in dem Gebiet und dem Umfeld nun ein Gewässer ist oder ein Regenwasserkanal. Meines Wissens verläuft nördlich der Pohlengraben (Gewässer III. Ordnung, leider nur im Regenfall wasserführend) von Westen kommend verrohrt in den Straßen „In den Obergärten“, „Schildweg“ und „Haßlocher Straße“, bevor er dann im Norden in den Speyerbach einmündet. Um eine klare Darstellung aller Gewässerstrecken und angeschlossener Regenwasserkanäle in dem Bereich wird gebeten. **<u>B. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung</u>** Einer angedachten Abeitung von Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zugestimmt werden. Ebenso gibt es Fragen zur Versickerungsfähigkeit, die noch zu klären wären. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept ist daher frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen. l **<u>C. Bodenschutz</u>** Im Plangebiet befinden sich laut aktuellem Kenntnisstand folgende bodenschutzrelevante Flächen: ▪ Ablagerungsstelle Neustadt, Haßlocher Straße, Reg-Nr. 316 00 000 - 0220 / 000 – 00 Gemäß aktuellem Erfassungsstand des Bodeninformationssystems / Bodenkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind die Abgrenzungen sicher. Die Fläche wurde bereits orientierend untersucht und es ist eine erste Gefahrenabschätzung durchgeführt worden. Die Ablagerungsstelle ist im Bodeninformationssystem / Bodenkataster des Landes Rheinland-Pfalz als nicht altlastverdächtig erfasst worden.	Da die Stellungnahme nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung ist und ausschließlich Inhalte betrifft, welche auf Ebene des Bebauungsplanes bearbeitet werden können, fließen die Anregungen und Hinweise im Rahmen der parallel laufenden Bebauungsplanänderung „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung“ ein.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung.

Die Stadt Neustadt hat Zugriff aus das Bodenschutzkataster und dementsprechende Informationen stehen der Stadt Neustadt zur Verfügung. Des Weiteren sind der Stadt Neustadt betreffende Gutachten und Daten bekannt. Bei einer Umnutzung des Geländes können weitere Auflagen gefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des o.g. Plangebietes neben den oben genannten bodenschutzrelevanten Flächen weitere, hier nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden können. Zum Umgang mit bodenschutzrelevanten Flächen bei der Bauleitplanung wird ergänzend auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz (05.02.2002) verwiesen: Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren. **<u>Weiteres Vorgehen:</u>** Dem FNP-Entwurf wird aus fachlicher Sicht seitens des Bodenschutzes zugestimmt, im Bebauungsplan-Verfahren werden die Anforderungen des Bodenschutzes dann genauer dargelegt werden. […]		